

Empfehlungen für eine wissenschaftliche Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Pierre Avanzino, Joëlle Droux, Gisela Hauss, Sabine Jenzer, Martin Lengwiler, Marco Leuenberger, Loretta Seglias, Annegret Wigger (Vertreter/innen der Wissenschaft am Runden Tisch)

Bern, 30. September 2013

A. Empfehlungen zur wissenschaftlichen Aufarbeitung

Mit Beschluss vom 13. Juni 2013 beauftragte der Runde Tisch für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (RT) die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, bis zur Sitzung vom 25. Oktober 2013 Lösungsvorschläge für eine historische Aufarbeitung aufzuzeigen (Protokoll, Punkt 15, Zeile 6).

Um die zu erarbeitenden Vorschläge breit abzustützen, trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft zwischen Juni und September 2013 mit über 20 interessierten Forscherinnen und Forschern in einer Begleitgruppe.¹ Auch verschiedene Betroffene² nahmen an diesem Prozess teil, entweder indem sie schriftliche Anregungen einbrachten oder an Sitzungen teilnahmen. Mit dem vorliegenden Bericht legen die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft dem RT die Empfehlungen vor, die in dieser Gruppe erarbeitet wurden.

Die Aufarbeitung der Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist ein interdisziplinäres, zu einem wesentlichen Teil historisches Projekt. In diesem Sinne ist im Folgenden von einer wissenschaftlichen Aufarbeitung die Rede.

Die Anerkennung vergangenen Unrechts und die wissenschaftliche Aufarbeitung hängen untrennbar zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft sind der Meinung, dass sich die Schweiz international isolieren würde, wenn sich die Wiedergutmachungs- und Aussöhnungsbemühungen auf eine wissenschaftliche Aufarbeitung beschränkten. Aus Sicht der Forschung sind deshalb die Entschädigung, insbesondere die Einrichtung eines Härtefallfonds, sowie die Regelung der Akteneinsicht ein erster, wichtiger Schritt zur Wiedergutmachung, die wissenschaftliche Aufarbeitung ein zweiter.

Die *Empfehlungen* der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft umfassen fünf Punkte. Sie werden in Teil B dieses Berichts ausführlicher begründet:

1. Der Bund setzt eine *unabhängige Expertenkommission* zur wissenschaftlichen Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ein. Die Mandatsdauer der Kommission beträgt fünf Jahre.
2. Die Expertenkommission setzt sich zusammen aus *fünf Vertreterinnen und Vertretern der Geschichts-, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Sozialwissenschaften*, die alle durch den Bund bestimmt werden, *sowie drei Personen, die von den Betroffenen bestimmt werden*. Der Bund bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Als Alternative ist zu diskutieren, ob auch verantwortliche Organisationen in der Kommission vertreten sein sollen oder ob sowohl Betroffene als auch verantwortliche Organisationen auf den Kommissionseinsatz verzichten möchten. Die Expertenkommission informiert Bund und Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit. Vor Ablauf des Mandats verfasst sie eine Synthese, die die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in allgemeinverständlicher Form präsentiert.

¹ An Sitzungen der Begleitgruppe nahmen unter anderen teil: Martina Ackermann, Peppina Beeli (Protokoll), Yves Collaud, Markus Furrer, Thomas Gabriel, Sara Galle, Urs Germann, Kevin Heiniger, Thomas Huonker (Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch), Thomas Meier, Guido Mühlemann, Yvonne Pfäffli, Anne-Françoise Praz, Nadja Ramsauer, Tanja Rietmann, Iris Ritzmann, Janine Vollenweider, Gianna Weber, Regina Wecker (Moderation), Walter Zwahlen (Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch), Béatrice Ziegler.

² Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betrafen nicht nur Einzelpersonen, sondern unter anderem auch deren Familien und Nachfahren. Deshalb wird im Folgenden breit von „Betroffenen“ gesprochen. Damit soll auch zum Ausdruck kommen, dass die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen als aktiv handelnde – und nicht passive – Personen anzusehen sind.

3. Die Aufarbeitung umfasst *zwei Aspekte*: zum einen eine *wissenschaftliche Aufarbeitung* der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, Fremdplatzierungen und ihrer Auswirkungen. Zum andern ein *Bündel von Vermittlungsaktivitäten*, die die Untersuchungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit, spezifischen Interessensgruppen (Lehrpersonen, Mitglieder von Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, Berufstätige der Sozialen Arbeit etc.) und Organisationen des Sozialwesens zugänglich machen. Mit dieser doppelten Perspektive erreicht die Aufarbeitung das Ziel, das heutige Bewusstsein für die Bedeutung der Grundrechte und des sozialen Ausgleichs für ein demokratisches Zusammenleben zu stärken.

4. Untersucht werden (entsprechend dem Fokus des RT) *sechs Themenfelder*, die hauptsächlich die Zeit seit den 1930er-Jahren beleuchten und den Bogen von der Vergangenheit in die Gegenwart schlagen:

a) *Biografische Erfahrungen, Bewältigungsstrategien und gesellschaftlicher Umgang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen*: Untersucht werden der Umgang der Betroffenen mit ihren Erfahrungen, die langfristige Auswirkungen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, aber auch die Art und Weise, wie die schweizerische Gesellschaft mit problematischen Aspekten ihrer Vergangenheit umgegangen ist respektive umgeht.

b) *Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen*: Untersucht wird die Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien. Gegenstand der Aufarbeitung sind die Platzierungsentscheide, deren Organisationsbedingungen, die Erfahrungen der Betroffenen im Kontext von struktureller Gewalt und körperlicher sowie seelischer Misshandlung, die Art der Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtspflichten sowie die langfristigen Auswirkungen von Benachteiligungen und Stigmatisierungen auf die Lebensverläufe der Betroffenen.

c) *Adoptionen in Zwangssituationen*: Adoptionen werden als spezifische Form der Fremdplatzierung untersucht. Gegenstand der Aufarbeitung ist insbesondere die Frage, in welchen Formen Druck und Zwang auf die betroffenen Mütter (und Väter) ausgeübt wurde sowie die langfristigen Auswirkungen solcher Adoptionen auf die Betroffenen und ihre Familien.

d) *Umgang mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen*: Nur wenig ist über die Fremdplatzierungsproblematik von Menschen mit Behinderungen bekannt. Gegenstand der Aufarbeitung sind insbesondere die Platzierungsgründe sowie die Lebens- und Bildungschancen, die die Gesellschaft jenen Menschen mit Behinderungen bot, die in Einrichtungen aufwuchsen oder in einer Sonderschule unterrichtet wurden.

e) *Vormundschaftliche und administrative Versorgungen*: Untersucht wird die bis in die 1980er-Jahre bestehende Praxis, Männer und Frauen, die als „liederlich“, „arbeits-scheu“ oder „trunksüchtig“ bezeichnet wurden, ohne Gerichtsurteil in Zwangsarbeits- und Strafanstalten zu versorgen. Gegenstand der Untersuchung sind Versorgungen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung sowie des Zivilgesetzbuches.

f) *Sterilisationen und Kastrationen in Zwangssituationen*: Untersucht wird die Sterilisation von Frauen und die Kastration von Männern im Kontext von Fürsorge, Psychiatrie, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Massnahmenvollzug. Gegenstand der Aufarbeitung ist insbesondere die Frage, wie Druck und Zwang auf die Betroffenen ausgeübt wurde, sowie die langfristigen Auswirkungen von solchen Eingriffen auf die einzelnen Personen.

5. Um eine umfassende Aufarbeitung und die Vermittlung der Forschungsergebnisse sicherstellen zu können, wird ein *Finanzrahmen* von rund 21.6 Mio. Franken empfohlen. Dabei handelt es sich um eine provisorische Schätzung. Es wird als sinnvoll erachtet, dass sich nicht nur der Bund, sondern auch Kantone, Gemeinden und private Organisationen (Fachverbände, private Trägerschaften, religiöse Orden etc.) substanziell und ihrer historischen Verantwortung entsprechend an der Finanzierung des Forschungsprogramms beteiligen. Auch der Schweizerische Nationalfonds (SNF) kommt als zusätzliche Finanzierungsquelle in Frage.

B. Begründung der Empfehlungen

1 Einsetzen einer unabhängigen Expertenkommission

Es wird empfohlen, dass der Bund eine unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Rahmen der neueren schweizerischen Sozialgeschichte einsetzt.

Eine Aufarbeitung kann grundsätzlich entweder im Rahmen eines vom SNF finanzierten Nationalen Forschungsprogramms (NFP) oder einer unabhängigen Expertenkommission erfolgen. Obwohl ein NFP durch ein kompetitives Verfahren die wissenschaftliche Vielfalt fördert, empfehlen die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft die Einsetzung einer Expertenkommission. Dieses Vorgehen garantiert, dass der Entscheid zur Aufarbeitung als ein politischer Akt wahrgenommen wird, wie er derzeit von vielen Betroffenen, aber auch auf parlamentarischer Ebene gefordert wird.³ Weiter kann eine Expertenkommission zügig eingesetzt werden und erlaubt, ein kompaktes, einheitlich geleitetes und klar strukturiertes Forschungsvorhaben in einem vergleichsweise knappen Zeithorizont zu realisieren.

Die folgenden Abschnitte beschreiben den Status (► Kapitel 2), die Zusammensetzung (► Kapitel 3), das Mandat (► Kapitel 4–6), die Kompetenzen (► Kapitel 7) und die Berichterstattung (► Kapitel 8) der Expertenkommission. Ebenso werden Schätzungen zum Finanzrahmen angestellt (► Kapitel 9). Zentral für die Überlegungen ist die Frage, welche Vorkehrungen sinnvoll sind, damit einerseits der partizipative und zielgerichtete Charakter der Aufarbeitung und Vermittlung sichergestellt ist, andererseits jenes Mass an wissenschaftlicher Freiheit gewahrt wird, das für die Exzellenz der Forschung nötig ist.

2 Status der Expertenkommission und Aktenzugang

Um die Neutralität der Expertenkommission, die Exzellenz und Glaubwürdigkeit der wissenschaftlichen Aufarbeitung sicherzustellen, wird die Einsetzung einer *unabhängigen* Expertenkommission empfohlen. Die Kommission verfügt über ein eigenes Budget, stellt eigenes Personal an und kann Aufträge an Dritte vergeben. Sie arbeitet autonom und untersteht keiner Weisungsbefugnis von Seiten des Bundes oder des Runden Tisches.

Von grosser Bedeutung für die Arbeit der Kommission ist der uneingeschränkte Zugang zu öffentlichen und privaten Archiven, vorbehaltlich der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Dies sollte im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung und mittels sinnvoller Auflagen (Anonymisierung von Personendaten bei der Publikation) möglich sein. Im Vertrauen auf die Einsicht in die Notwendigkeit einer wissenschaftlich fundierten Aufarbeitung und auf die Kooperationsbereitschaft der beteiligten öffentlichen und privaten Institutionen wird deshalb von einem gesetzlich privilegierten Zugang zu Unterlagen abgesehen. Dies hat den Vorteil, dass die Forschungsergebnisse der Kommission überprüfbar bleiben und Projekte von Dritten nicht benachteiligt werden. Nötig ist jedoch eine Absichtserklärung seitens der am RT vertretenen Behörden (Bund, Kantone, Gemeinden) sowie der Organisationen und Dachverbände, der Kommission und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den ihnen unterstellten Archiven und Unterlagen zu gewähren. Für die Archive der Kantone und Gemeinden ist ein koordiniertes Vorgehen wünschenswert (z. B. im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung). Auf Bundesebene muss die Zugänglichkeit der relevanten Unterlagen im Bundesarchiv gewährleistet sein.

³ Parlamentarische Initiative. Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (11.431).

Für die Umsetzung des Archivzugangs soll die Expertenkommission gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Archive und der Fachverbände (Schweiz. Verein der Archivarinnen und Archivare, Schweizerische Gesellschaft für Geschichte) einen Leitfaden erarbeiten, der sich an den bestehenden fachlichen Verhaltenskodizes, etwa der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, orientiert (Vorgehen bei der Anonymisierung, Erstellen und Aufbewahren von digitalen oder analogen Kopien, Nutzung technischer Hilfsmittel etc.).

3 Zusammensetzung der Expertenkommission

Die empfohlene Kommission soll ausreichend gross sein, um die thematischen Felder und die verschiedenen Interessensperspektiven abzudecken. Es wird von einer Kommissionsgrösse von 10 Personen ausgegangen.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Personen, die von den Betroffenen bestimmt werden*;
- 5 Vertreterinnen und Vertreter der Geschichtswissenschaft sowie 2 Vertreterinnen und Vertreter der Sozialwissenschaften, die alle über ausgewiesene Forschungs- und/oder Vermittlungskompetenzen in den einschlägigen Themenfeldern und Erfahrungen mit partizipativen Forschungsansätzen verfügen;

* *Alternativen zur (alleinigen) Vertretung der Betroffenen:* Die Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter und die Begleitgruppe diskutierten zudem die Frage, ob auch den RT-Vertreterinnen der verantwortlichen Behörden und Organisationen die Möglichkeit gegeben werden soll, Mitglieder der Expertenkommission zu bestimmen. Diskutiert wurde auch die Möglichkeit, auf die Vertretung sowohl der Betroffenen wie der Organisationen zu verzichten. Die Meinungen der beteiligten Forscherinnen und Forscher gingen in dieser Frage auseinander.

Bei der Zusammensetzung der Expertenkommission ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der verschiedenen (Sprach-)Regionen zu achten.

4 Mandat der Expertenkommission

4.1 Allgemeine Ausrichtung

Die Aufgaben der Expertenkommission sind:

- 1) gemeinsam mit den Organisationen der Betroffenen sowie allfälligen weiteren Beteiligten ein Forschungsprogramm zu entwickeln und durchzuführen (Aufarbeitung);
- 2) ihre Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und mit Blick auf die Zukunft ein kritisches Bewusstsein für die vergangenen Geschehnisse zu entwickeln (Vermittlung);
- 3) die Koordination mit parallel laufenden und anderweitig finanzierten Forschungsprojekten an Universitäten und andern Institutionen sicherzustellen sowie für die Einbettung der Ergebnisse in den internationalen Kontext besorgt zu sein.

4.2 Mandatsdauer

Die Dauer des Mandats beträgt fünf Jahre. Das eigentliche Forschungsprogramm ist auf eine Laufzeit von vier Jahren angelegt, so dass das gesamte Vorhaben (inkl. der Vermittlungsaktivitäten) termingerecht abgeschlossen werden kann.

5 Zu untersuchende Themenfelder

Um den Anspruch einer wissenschaftlichen Aufarbeitung wie vom RT verlangt einzulösen, muss sich das vorgeschlagene Forschungsprogramm mit den Erfahrungen zahlreicher Betroffenenengruppen und unterschiedlichen Zwangsmassnahmen und Formen von Fremdplatzierungen auseinandersetzen. Zu den Betroffenen gehören Kinder und Jugendliche, die in Heimen oder in Pflegefamilien versorgt wurden, Menschen, die als Kinder zur Adoption frei gegeben wurden, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in speziellen Einrichtungen platziert wurden, aber auch Erwachsene, die sterilisiert oder unter Verweis auf ihren „liederlichen Lebenswandel“ in Anstalten versorgt wurden. Für die Betroffenen haben solche Ausgrenzungen und Stigmatisierungen oft lebenslange Benachteiligungen zur Folge, die von verweigerter Bildungschancen und dadurch verursachten materiellen Nachteilen bis zu schweren Traumatisierungen reichen. Offensichtlich ist, dass Staat und Gesellschaft ihren Kontroll- und Aufsichtspflichten in vielen Fällen ungenügend nachkamen und so dazu beitrugen, dass Rechtsmissbrauch, Misshandlungen und Ausbeutung über Jahrzehnte hinweg geduldet oder stillschweigend hingenommen wurden. Obwohl Betroffene, einzelne Juristen und Medien schon vor Jahrzehnten auf die problematischen Zustände hinwiesen, sind die Ursachen, die im Lauf des 20. Jahrhunderts zur Ausgrenzung und Diskriminierung von mehreren hunderttausend Bürgerinnen und Bürgern führten, bislang erst ansatzweise untersucht worden.

Um diese Thematik angemessen aufzuarbeiten, braucht es ein weitgefasstes Forschungsprogramm. Ziel der fächerübergreifend angelegten Aufarbeitung ist es, mit Blick auf den Forschungsstand und laufende Forschungsprojekte die zahlreichen Wissenslücken zu schliessen. Im Zentrum stehen die Erinnerungen und Erfahrungen der Betroffenen sowie die gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen, die Formen der strukturellen Gewalt ermöglichten, die aus heutiger und zum Teil bereits aus damaliger Sicht rechtswidrig oder diskriminierend sind. Die Aufarbeitung leistet damit einen Beitrag zur Anerkennung des durch die verantwortlichen Behörden und Organisationen erzeugten Leidens und zur Stärkung der Grundrechte als Mittel gegen heutige Diskriminierungen von Einzelpersonen und Gruppen.

Der Fokus der Aufarbeitung liegt auf der Zeitgeschichte, die die Geschehnisse und Entwicklungen seit den 1930er-Jahren bis in die Gegenwart umfasst. Für einzelne Themen ist es nötig, bis ins 19. Jahrhundert zurückzugreifen.

Gegenstand der Aufarbeitung sind sechs Themenfelder, die jeweils einen bestimmten Aspekt der Gesamtproblematik abdecken und die Grundlage für die Synthese bilden:

- Biografische Erfahrungen, Bewältigungsstrategien und gesellschaftlicher Umgang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen
- Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen
- Adoptionen in Zwangssituationen
- Umgang mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Vormundschaftliche und administrative Versorgungen
- Sterilisationen und Kastrationen in Zwangssituationen

Die Themenfelder widerspiegeln den Fokus des RT, können aber, wo es aus Forschungsperspektive sinnvoll ist, darüber hinausgehen

Für jedes Themenfeld werden im Folgenden grob der Forschungsstand skizziert und – mittels Aufzählungspunkten – mehrere Untersuchungsperspektiven definiert, um klar bezeichnete Forschungslücken zu schliessen. Angesichts der politischen, sprachlichen, sozialen, konfessionellen und kulturellen Vielfalt des „Modells Schweiz“ ist es notwendig, die Forschungsanliegen in Fallstudien aufzufächern und einzelne Kantone, Regionen, Einrichtungen oder Or-

ganisationen vergleichend zu untersuchen. Ein solches Vorgehen erlaubt es, soziale Strukturen, Institutionen und ihre Auswirkungen auf einzelne Menschen und Lebensläufe beispielhaft zu untersuchen. Konsequenterweise einzubeziehen sind dabei Zeitzeugenberichte (Oral history). Durchgehend zu berücksichtigen ist auch, dass Frauen und Männer aufgrund der geschlechtsspezifischen Stellungen und Lebensentwürfe, die ihnen die Gesellschaft zuwies, von Massnahmen in unterschiedlicher Weise betroffen sein können („Gendering“).

Es ist Aufgabe der Kommission, die Ausrichtung der Untersuchungen und Fallstudien im Einzelnen festzulegen. Sie wird dabei auch praktische Überlegungen berücksichtigen (u.a. Verfügbarkeit von Zeitzeugen, Quellenlage, Archivzugang, parallele Forschungsprojekte).

5.1 Themenfeld 1: Biografische Erfahrungen, Bewältigungsstrategien und gesellschaftlicher Umgang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Die Themenfelder, die im Rahmen der Aufarbeitung untersucht werden, betreffen immer auch die Nachwirkungen, die zeitlich über die eigentlichen Ereignisse hinausgehen. Die Frage nach dem Umgang mit dem Geschehenen muss deshalb ebenso Teil der Aufarbeitung sein wie die Ereignisse selbst. Dies betrifft zum einen die individuelle Ebene, bei der es um die langfristigen Auswirkungen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auf die Lebensverläufe der Betroffenen und ihrer Familien sowie um die individuelle Bewältigung des Erlebten geht. Diese übergreifende biografische Perspektive ist umso wichtiger, als einzelne Personen im Lauf ihres Lebens in verschiedener Form betroffen sein können. Angesprochen ist aber auch der Umgang der Öffentlichkeit, der Politik und der beteiligten Organisationen mit problematischen Ereignissen und Zuständen, die – wie die lange Tradition der „Anstaltsskandale“ zeigt – keineswegs erst heute Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit sind. Die Geschichte der öffentlichen Kritik von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist bislang erst ansatzweise untersucht worden. Zu fragen ist nach der komplexen Dynamik von Aufklärung, Skandalisierung und einer lange verbreiteten Kultur des Schweigens und Verdrängens, die dazu beitrug, dass problematische Zustände weiterbestanden und die Isolation und Hilflosigkeit der Betroffenen verstärkt wurde. Das vorgeschlagene Themenfeld verbindet diese Perspektiven und schafft zahlreiche Anschlussstellen für Vermittlungsaktivitäten und aktuelle Debatten über den Umgang von Gesellschaft und Staat mit sozialen und rechtlichen Benachteiligungen. Ebenso schärft es die Sensibilität gegenüber den Folgen sozialstaatlicher Interventionen für die persönliche Integrität und Würde der Betroffenen. Forschungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Nötig sind Untersuchungen, die die verschiedenen Befunde zu den Langzeitfolgen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auf die Betroffenen und die nachfolgenden Generationen sichtet, zusammenführt und bei Bedarf um gezielte Analysen mittels lebensgeschichtlicher Interviews ergänzt. Ziel ist es, Bedingungen und Formen des Umgangs mit der eigenen Biografie sowie verschiedene Bewältigungsstrategien aufzuzeigen und Faktoren zu identifizieren, die, bezogen auf den individuellen Lebenslauf und über die Generationenfolge hinweg, den Umgang mit der eigenen Vergangenheit erleichtern oder erschweren. Zu fragen ist zudem nach den Chancen und Schwierigkeiten, die mit individuellen Aufarbeitungsstrategien verbunden sind (u.a. Akteneinsicht, Umgang mit institutionell gefertigten Lebensbeschreibungen und Stigmatisierungen, Konfrontation mit ehemaligen Schauplätzen und Beteiligten).
- Zu untersuchen ist, wie Öffentlichkeit und Medien mit der Zwangsfürsorge- und Fremdplatzierungsthematik bis in die Gegenwart umgingen. Dazu gehören Medienergebnisse (Heimskandale, Publikationen), politische Diskussionen auf Bundes-, Kantons-, und Gemeindeebene sowie in Organisationen (Fachverbände, Einrichtungen), die Verarbeitung in (Auto-)Biografien, literarischen Darstellungen und Populärmedien (Belletristik, Film etc.) oder die Frage der Rehabilitation und Wiedergutmachung. Zu

untersuchen sind weiter Versuche von Betroffenen, Medien und sozialen Bewegungen (Heimkampagne), prekäre Zustände publik zu machen, sowie die Umstände, unter denen solche Anläufe auf öffentliche Resonanz stiessen oder versandeten. Es ist zu fragen, wann und inwiefern solche Anläufe dazu führten, dass staatliche und private Akteure ihre Handlungsorientierungen hinterfragten und Lernprozesse einleiteten.

5.2 Themenfeld 2: Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen

Neuere Forschungen zeigen, dass Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen aus ganz unterschiedlichen Gründen und in verschiedener Form vorkamen (und vorkommen). In den Blick der Öffentlichkeit und der Behörden sind vor allem Formen und Fälle geraten, bei denen wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Motive und Zwänge im Spiel waren. Deutlich geworden ist dabei die Kluft, die zwischen dem Anliegen des Kinderschutzes, den leidvollen Erfahrungen der Betroffenen (Lieblosigkeit, Abhängigkeit, Gewalt, Missbrauch) und den langfristigen Wirkungen (Benachteiligung, Stigmatisierung, Traumatisierung) von Fremdplatzierungen bestehen können. Ebenfalls zeigt die Forschung, dass sich die Alltagsrealitäten der betroffenen Kinder und Jugendlichen je nach Unterbringungsform, Art der Einrichtung oder Landesgegend teilweise stark unterschieden. Für ein Gesamtbild sind die Vielfalt und die Unterschiede der Versorgungsgründe und -motive (private, armen-, vormundschafts- und strafrechtliche Versorgungen, wirtschaftliche Motive etc.) sowie der Unterbringungsformen (Pflegefamilie, Heim) vergleichend zu untersuchen. Von grosser Bedeutung ist dabei das föderalistische System der Schweiz. Es hatte zur Folge, dass sich gesetzliche Vorgaben, zum Beispiel zur Kontrolle und Aufsicht, und deren Umsetzung von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde unterschieden. Ebenfalls zu untersuchen sind die Vielfalt der Akteurinnen und Akteure auf kommunaler und kantonaler Ebene, die Mitwirkung von privaten und halb-privaten Organisationen sowie die Übertragung staatlicher Aufgaben an Private.

Die Komplexität und Vielschichtigkeit der Ereignisse und Entwicklungen sowie die Notwendigkeit einer internationalen Einbettung zeigen sich in diesem breiten Themenfeld besonders deutlich. Eine Aufarbeitung, die alle Regionen und Einrichtungen vollständig erfasst, ist deshalb aus arbeitsökonomischer Sicht wenig realistisch. Ziel muss stattdessen sein, eine Übersicht über die Zahl der Betroffenen und das Ausmass an Missbräuchen zu erstellen und mittels exemplarischer und koordinierter Fallstudien ein differenziertes Verständnis der Problematik zu ermöglichen. Zu berücksichtigen sind sowohl Ansätze, die den Fokus auf einzelne Kantone, Gemeinden und Einrichtungen legen, als auch lebensgeschichtliche Zugänge, die die Erfahrungen der Betroffenen und die Auswirkungen auf individuelle Lebensläufe ins Zentrum stellen. Forschungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

Rahmenbedingungen, Platzierungsentscheide, Akteure

- Zu untersuchen ist die Entwicklung der zivil-, straf- und armenrechtlichen Rahmenbedingungen auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden. Zwar liegen hierzu zahlreiche Einzelstudien vor. Die Unterschiede der Rechtsanwendung sowie die Entwicklung und Funktionsweise spezifischer Institutionen (Amtsvormundschaft, Jugendgerichtsinstanzen) sind jedoch erst punktuell erforscht.
- Notwendig sind verschiedene Fallstudien, die das Zustandekommen und die Begründung von Platzierungsentscheiden in unterschiedlichen Kontexten (Vormundschaft, Fürsorge, Jugendstrafrechtspflege, Kinderpsychiatrie) und Regionen (städtische, ländliche Regionen, Sprachregionen) vergleichend untersuchen. Zwar liegen auch hierzu bereits einzelne Arbeiten vor. Die Vielfalt und der Wandel der Versorgungsgründe und -motive der beteiligten Akteure sowie die Handlungsalternativen, die ihnen zur Verfügung standen, müssen jedoch vertieft analysiert werden. Zu fragen ist nach den Normen und Ordnungsvorstellungen (Familienideale, Ausgrenzung und Pathologisierung)

rung von Armut, „Verwahrlosung“ und Delinquenz) sowie nach den geschlechtsspezifischen Unterschieden, die damit verbunden waren. Ebenfalls zu untersuchen ist der Stellenwert von Familien- und Heimversorgungen, der je nach Region und Zeitraum unterschiedlich sein konnte. Dazu gehören auch Gründe für Fremdplatzierungen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus sowie die Ursachen und Folgen der zunehmenden Verfeinerung des (sozial-)pädagogischen Betreuungsangebots (u.a. Beobachtungsstationen, Tagesbetreuungsstrukturen). Zu fragen ist nach den gesellschaftspolitischen, kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Hintergründen, die – je nach Fall, Zeit und Region – den Ausschlag für bestimmte Versorgungsformen gaben.

- Vertieft zu untersuchen sind die Rollen der verschiedenen Akteure (v.a. Behörden, Organisationen, Eltern, wissenschaftliche Experten), die an Platzierungsentscheidungen und deren Umsetzung beteiligt waren. Forschungsbedarf besteht insbesondere in Bezug auf das schweizerische Milizsystem, das bei der Fremdplatzierungspraxis eine zentrale Rolle spielte. Dies bezieht sich einerseits auf Freiwilligen- und Laienbehörden, andererseits auf die Mitwirkung privater und kirchlicher Organisationen. Die Rollen, Vernetzungen, Kompetenzen und das sich wandelnde Gewicht dieser Akteurinnen und Akteure in der Entwicklung der Fremdplatzierung sind bisher erst partiell untersucht. Ein weiterer erst ansatzweise untersuchter Aspekt sind die Handlungsspielräume, die den Eltern als Betroffene von fürsorgerischen Interventionen, aber auch als Versorger offen standen (Partizipations-, Beschwerderechte etc.). Ebenfalls zu fragen ist nach Gründen für die fehlenden Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- Weiter fehlen Untersuchungen zur Rolle und Funktion von Wissenschaftsdisziplinen, insbesondere der Heil- und Sonderpädagogik, der Psychologie und der Psychiatrie. Zu untersuchen sind der Einfluss von Experten, Gutachten und spezialisierten Einrichtungen (Beobachtungsstationen und -heime) im Rahmen von Platzierungsverfahren und bei Pflegeplatzwechseln. Kaum untersucht worden sind auch die Bedeutung und die Folgen der Verfahren, die zur Pathologisierung und Stigmatisierung führten, sowie die medikamentöse Behandlung von Fremdplatzierten (inkl. klinischen Versuchen).
- Notwendig sind zudem Studien zur Professionalisierung sowie zur Aus- und Weiterbildung des Personals der Fürsorge und der Sozialen Arbeit, soweit sie die Fremdplatzierungsproblematik betreffen. Vor allem für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts liegen erst punktuelle Erkenntnisse vor. Zu untersuchen sind insbesondere der soziale Hintergrund und die Geschlechtszugehörigkeit des Personals, die Verortung der Ausbildung zwischen Praxis und Wissenschaft sowie Aus- und Weiterbildungsgänge. Ebenfalls genauer zu analysieren sind die verschiedenen, zum Teil widersprüchlichen beruflichen Orientierungen (Hilfe und Kontrolle), das Zusammenspiel von fachlichen und politischen Interessen sowie die Verbreitung des damaligen Fachwissens innerhalb der beruflichen Netzwerke sowie der Transfer dieses Wissens in die Praxis.

Vielfalt der Platzierungsrealitäten

- Mittels Fallstudien vertieft zu untersuchen sind die verschiedenen sozialen Realitäten von Kindern und Jugendlichen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie aufwuchsen. Grundlegend ist die Frage, inwiefern wirtschaftliche und soziale Faktoren strukturelle Gewalt und Machtmissbrauch ermöglichten und förderten. Noch kaum untersucht ist zudem die Frage, wie finanzielle und wirtschaftliche Aspekte die Lebenssituation und -chancen der betroffenen Kinder und Jugendlichen bestimmten. Dazu gehören etwa die Entwicklung des Kostgeldsystems als Teil der Fürsorge, die wirtschaftlichen Interessen von Behörden und Pflegefamilien, die finanzielle Ausstattung öffentlicher und privater Heime, die Verwendung der Mündelvermögen und des Arbeitsertrags (inkl. Sozialversicherungsabgaben), der Ausbau des staatlichen Subventionswesens

sowie die Frage nach den „Profiteuren“ des Systems (Gemeinden, Landwirtschaft, private Heime, soziale Berufe etc.).

- Ebenfalls vergleichend zu untersuchen ist der Alltag, den die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Heimen und bei Pflegefamilien erlebten. Zu fragen ist, inwiefern unterschiedliche Heimtypen, Trägerschaften sowie die soziale Situation von Pflegefamilien die Erfahrungen der Betroffenen prägten.
- Zu erforschen ist auch, wie sich die massgebenden Vorstellungen von Kindheit und Familie sowie die damit verbundenen Menschenbilder im Verlauf der Zeit änderten. Wie wirkten sich bestimmte Erziehungs- und Strafvorstellungen (Einstellung zu Autorität, Religion und Sexualität, spezifische Bestrafungspraktiken wie Essensentzug, Umgang mit Missbrauch etc.) auf die Behandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus? Das Augenmerk ist besonders auf konfessionelle Unterschiede, auf Unterschiede zwischen staatlichen und privaten Einrichtungen sowie auf die Erziehungspraxis in Pflegefamilien und – als Vergleich – in der Volksschule zu richten. Inwiefern leisteten bestimmte Erziehungskonzepte („Schwarze Pädagogik“) körperlicher Gewalt und seelischem und sexuellem Missbrauch Vorschub?
- Zu untersuchen ist schliesslich, in welchem Ausmass der Arbeitszwang in Einrichtungen und Pflegefamilien die Gesundheit und Bildungschancen der betroffenen Kinder und Jugendlichen beeinträchtigten und so zu langfristigen Benachteiligungen führten.

Aufsicht

- Es fehlen vergleichende Erkenntnisse über die Art und Weise, wie die staatlichen Behörden die ihnen obliegenden Aufsichtspflichten wahrgenommen haben. Zu untersuchen sind die verschiedenen Aufsichtsstrukturen, die sich einerseits auf einzelne Einrichtungen und Pflegeverhältnisse, andererseits auf einzelne Mündel bezogen. Zu fragen ist, inwiefern Kontrolllücken durch strukturelle Faktoren oder bestimmte Akteurskonstellationen bedingt waren. Dabei ist die Vielfalt der kantonalen Aufsichtsregelungen zu berücksichtigen. Von zentraler Bedeutung ist die Frage, wie staatliche Behörden private Pflegeverhältnisse („freiwillige“ Versorgungen durch die eigenen Eltern) beaufsichtigten und wie behördliche (Nicht-)Entscheidungen diese vergleichsweise günstigen, jedoch aus der Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit besonderen Risiken behafteten Pflegeverhältnisse ermöglichten.
- Vertieft zu untersuchen ist, welche Bedeutung Aufsichtsregelungen für die platzierten Kinder und Jugendlichen besaßen. Zu fragen ist danach, welche Möglichkeiten die Versorgten besaßen, um ihren Anliegen und Beschwerden Gehör zu verschaffen. Ebenso ist zu fragen, wie behördliche Untätigkeit die Isolation und die Ohnmacht, unter denen die betroffenen Kinder und Jugendlichen litten, zusätzlich vergrösserten.

Auswirkungen und Langzeitfolgen

- Notwendig sind weiter Untersuchungen, die die subjektiven Erfahrungen der Betroffenen rekonstruieren, die bislang kaum bekannten mittel- und langfristigen Auswirkungen von Fremdplatzierungen auf individuelle Lebensläufe und auf die nächste Generation analysieren und sie den Intentionen der verantwortlichen Behörden und Organisationen gegenüberstellen. Zu diesen Auswirkungen gehören etwa lebenslange Benachteiligungen und Diskriminierungen in der Ausbildung und im Beruf, erhöhte Morbidität und Suizidrisiken oder Auswirkungen auf individuelle Beziehungen. In einer fächerübergreifenden Perspektive ist zudem nach den Bewältigungsstrategien der Betroffenen und nach möglichen Langzeitwirkungen auf die nachfolgenden Generationen zu fragen.

5.3 Themenfeld 3: Adoptionen in Zwangssituationen

Adoptionen sind eine spezifische Form der Fremdplatzierung, die durch unterschiedliche Konstellationen bedingt sein kann. Die Geschichte der Adoptionspraxis in der Schweiz ist bislang noch nicht untersucht worden. Es ist deshalb nicht bekannt, in welchem Ausmass und unter welchen Umständen es im 20. Jahrhundert zur Adoption von Kindern kam. Untersuchungen zu andern Bereichen und Aussagen von betroffenen Frauen, sie seien in jungen Jahren unter Druck zu einer Einwilligung in eine Adoption genötigt worden, lassen vermuten, dass es hier ein beträchtliches Missbrauchspotenzial gab. Zudem ist bekannt, dass das Recht bis in die Mitte der 1970er-Jahre selber diskriminierend war. So hatten unverheiratete Mütter und Eltern, denen das Sorgerecht entzogen war, kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht bei Adoptionen. Forschungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Punkten:

- Angesichts des lückenhaften Forschungsstands bedarf es einer Untersuchung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Entwicklung der Praxis, zur sozialen Herkunft der Adoptivkinder sowie zum Zusammenspiel zwischen staatlichen und privaten Akteuren, die an Adoptionsverfahren beteiligt waren (u.a. Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, kirchliche und private Adoptionsvermittler und Vermittlungsstellen, Frauenkliniken, Mütter- und Säuglingsheime). Ebenfalls zu untersuchen sind die Veränderungen, die seit den 1970er-Jahren mit der Zunahme von Adoptivkindern aus dem Ausland und anderen Kulturkreisen einsetzten.
- Vertieft zu untersuchen ist die eigentliche Adoptionspraxis, insbesondere die Frage, welche Motive für eine Adoption auf Seite der betroffenen Frauen (allenfalls auch Männer) ausschlaggebend waren, ob und in welchen Kontexten Druck ausgeübt wurde und in welchen Fällen eine Adoption unter Zwang erfolgte. Zu fragen ist, inwiefern es zu Adoptionen ohne Wissen und Einwilligung der leiblichen Eltern kam. Ein besonderes Augenmerk ist auf die soziale Situation sowie die Betreuung der ledigen Mütter zu legen, deren Rechtsstellung erst in den 1970er-Jahren verbessert wurde. Mittels Fallstudien zu untersuchen sind zudem die verschiedenen Vermittlungskanäle und die Rollen, die Pflegefamilien, Adoptiveltern, kirchliche und private Organisationen sowie Mütter- und Fürsorgeheime im Adoptionsverfahren spielten.
- Wie im Fall der übrigen Fremdplatzierungen fehlen Untersuchungen über die Folgen, die insbesondere problematische Adoptionen für die Adoptivkinder, die leiblichen Mütter und Väter sowie die betroffenen Familien hatten, sowie über die Strategien, mit denen Betroffene mit ihren Erfahrungen umgingen.

5.4 Themenfeld 4: Umgang mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Das Themenfeld Fremdplatzierung weist verschiedene Berührungspunkte zur Situation von Behinderten auf. Körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene mit Behinderungen werden bis in die jüngste Zeit häufig in Einrichtungen untergebracht oder in Sonderschulen unterrichtet. Zum Teil waren (und sind) solche Personen über das Mündigkeitsalter hinaus vormundschaftlichen Massnahmen unterworfen. Dieser Trend zur Ausgrenzung ist erst in jüngster Zeit durch die gezielte Förderung der integrativen Schulung und des selbstbestimmten Wohnens teilweise durchbrochen worden. Die historische Forschung hat sich noch kaum mit der Wahrnehmung und dem ambivalenten gesellschaftlichen Umgang mit Behinderten beschäftigt. Es liegen erst punktuelle Erkenntnisse vor, etwa zu einzelnen Einrichtungen, der Geschichte der Sonderpädagogik oder der medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Auch Untersuchungen, die sich mit der Schule, der Fürsorge oder der Psychiatrie beschäftigen, thematisieren den Umgang mit Behinderten nur am Rande. Um die wichtigsten Forschungslücken zu schliessen sind folgende Forschungsanstrengungen nötig:

- Es fehlen zunächst Untersuchungen zur Wahrnehmung von Behinderungen, die historisch keineswegs konstant ist und von situativen Momenten abhängig ist. Zu analysieren ist der Wandel der Begrifflichkeiten und die damit verbundenen Grenzziehungen zwischen „Normalen“ und „Anormalen“. Von Interesse sind weiter die Repräsentation behinderter Menschen in der Öffentlichkeit, die Konstruktion des „behinderten Kindes“ in Sonderschulen, medizinischen Institutionen und spezialisierten Einrichtungen sowie die Argumentations- und Abgrenzungsfiguren der Behindertenhilfe.
- Notwendig sind weiter Fallstudien zum Alltag in ausgewählten Einrichtungen für Behinderte. Von besonderem Interesse sind behindertenspezifische Formen der Betreuung und des Unterrichts. Welche Massnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Lebenschancen von Menschen mit Behinderungen wurden getroffen? Inwieweit kam zu Ausbeutung, Missbrauch und Ausgrenzung von Behinderten? In welchem Ausmass lebten Behinderte in Einrichtungen, die ihren Bedürfnissen nicht gerecht wurden (z.B. Armenanstalten, Psychiatrie) und in denen sie Zwangsmassnahmen ausgesetzt waren (Vormundschaft, Zwangsmedikation, Fixierungen etc.)? Während auf der Ebene der Fachdiskussionen der Einfluss eugenischer Vorstellungen auf die Heilpädagogik nachgewiesen wurde, bleibt zu untersuchen, wieweit Frauen mit einer geistigen Behinderung, aber auch Gehörlose und Blinde in Einrichtungen der Behindertenhilfe mittels Sterilisationen oder verlängerter Anstaltsunterbringung daran gehindert wurden, Kinder zu bekommen.
- Zu untersuchen sind die gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Behinderung. Die erste Sozialversicherung, die sich dem Invaliditätsrisiko annahm, war die Kranken- und Unfallversicherung (1912/18), allerdings mit beschränkter Reichweite. Menschen mit Behinderungen blieben bis weit ins 20 Jahrhundert hinein der privaten Wohlfahrt überlassen, wobei der Bund seit den 1920er-Jahren minimale Subventionen ausbezahlte. Zu untersuchen sind die finanziellen Ressourcen und die verschiedenen Finanzierungskanäle, über die die schweizerische Behindertenhilfe vor und nach Inkrafttreten der Invalidenversicherung (1960) verfügte.
- Zu erforschen sind weiter die Organisationen der Behindertenhilfe. Hier interessiert das Netzwerk der Akteure, das Zusammenspiel von privaten, kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen mit kommunalen und kantonalen Einrichtungen. Zu diesem Themenfeld gehört auch die Rolle und Funktion der Schweizerischen Vereinigung für Anormale, der heutigen Pro Infirmis, für die Behindertenhilfe.
- Notwendig sind schliesslich Untersuchungen zur Behindertenbewegung und zu den Emanzipationsbestrebungen der Betroffenen. Diese gingen in der Schweiz sowohl von (meist jüngeren) Betroffenen selbst (Invalidenbund, Puls) als auch von den Eltern behinderter Kinder aus (Verein zur Förderung zurückgebliebener Kinder). Zu untersuchen ist, in welchem Umfeld und in welchen Formen sich Menschen mit Behinderungen selber als politische Akteure verstanden und Einfluss auf ihre Lebensbedingungen und die staatliche Behindertenpolitik nahmen.

5.5 Themenfeld 5: Vormundschaftliche und administrative Versorgungen

Bis in die 1980er-Jahre ermöglichte die Gesetzgebung, Personen, die als „liederlich“, „arbeitsscheu“ oder „trunksüchtig“ galten, ohne Gerichtsurteil und Rekursmöglichkeit auf faktisch unbestimmte Zeit in eine geschlossene Anstalt einzuweisen. Solche Anstaltsversorgungen konnten als ausgesprochen repressive und disziplinarische Form der Fürsorge sowohl auf der Basis des kantonalen Verwaltungsrechts als auch auf zivilrechtlichem Weg erfolgen. Bislang liegen erst punktuelle Studien vor, die die Rechtslage und Praxis in einzelnen Kantonen untersuchen. Um ein Gesamtbild der Massnahmen zu zeichnen, die Anzahl der Betroffenen, die Vielfalt der kantonalen Praxis und die unterschiedlichen Funktionen der Massnahmen

abzuschätzen sowie den Fall der Schweiz international einzuordnen, sind weitere Untersuchungen nötig. Forschungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Es fehlen Untersuchungen, die mittels Fallstudien die Vielfalt der kantonalen Gesetzgebungen und Vollzugspraktiken analysieren. Zu fragen ist nach der Konzeption und Anwendung der Interventionen durch die Behörden sowie nach den Handlungsspielräumen der Betroffenen. Von Interesse ist weiter, wie Personen aus dem Umfeld der Betroffenen die behördlichen Interventionsbefugnisse für ihre Zwecke nutzten. Noch kaum untersucht ist etwa das Zusammenspiel von kantonal-verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Anstaltsunterbringungen. Diese verschiedenen Interventionsformen müssen im Kontext anderer armenpolizeilicher und vormundschaftlicher Interventionen beleuchtet werden, um sie in den Kontext der Armenfürsorge und der politischen Auseinandersetzungen um die Geltung von Grundrechten stellen zu können.
- Kantonsübergreifend zu untersuchen ist die Bedeutung und Wirkungsmacht spezifischer Voraussetzungen und Begründungen, insbesondere die Versorgungsgründe des „Alkoholismus“ und der „sexuellen Haltlosigkeit“. Zu analysieren ist insbesondere die nachweislich starke geschlechts-, aber auch schichtspezifische Ausprägung der Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse sowie die Rolle, die medizinische Experten und wissenschaftliche Deutungsmuster dabei spielten.
- Vertieft zu analysieren ist der Vollzug der Massnahmen in den für diese Massnahmenform typischen Einrichtungen, zum Beispiel in den Anstalten St. Johannsen (BE), Hindelbank (BE) oder Bellechasse (FR). Dabei sind die Erfahrungen der Betroffenen und institutionelle Faktoren gleichermaßen einzubeziehen.
- Schliesslich bedarf es einer Untersuchung der kaum erforschten Formen des verwaltungsrechtlichen Freiheitsentzugs, die enge Bezüge zur administrativen Versorgung aufweisen. Dazu gehört etwa die zwangsweise Einweisung Erwachsener, teils auch Jugendlicher, in psychiatrische Einrichtungen, die bis in die 1980er-Jahre grösstenteils durch die Vormundschaftsorgane oder Gesundheitsbehörden erfolgte. Einzubeziehen sind auch punktuelle Verbindungen zu strafrechtlichen Massnahmen, die zum Teil in der ein und derselben Anstalt vollzogen wurden (z. B. in den Anstalten Realta GR).

5.6 Themenfeld 6: Sterilisationen und Kastrationen in Zwangssituationen

Vor allem Frauen wurden bis in die 1970er-Jahre hinein in fürsorgerischen Kontexten aus sozialen, fiskalischen und psychiatrisch-eugenischen Gründen sterilisiert. Der Eingriff beruhte meist auf psychiatrischen Gutachten, die von den beteiligten Behörden und Instanzen angefordert und übernommen wurden. Quantifizieren lassen sich diese Interventionen nur schwer, da sie in der Schweiz, anders als in anderen Ländern, nicht statistisch erfasst wurden. Die Forschung hat gezeigt, dass insbesondere Frauen, die abtreiben wollten, bis in die 1960er-Jahre zu einer formalen Einwilligung in eine Sterilisation gedrängt wurden. Seit 2004 erlaubt das Sterilisationsgesetz des Bundes, unter gewissen Umständen urteilsunfähige Menschen ohne ihre Einwilligung zu sterilisieren. Dabei zeigt sich ein deutlicher Wandel in der Argumentation. Begründet wird die Massnahme der Sterilisation nicht mehr mit psychiatrisch-eugenischen oder sozialen Gründen, sondern damit, dass auch Menschen, die nicht für eigene Kinder sorgen können, die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Sexualität zu leben. Für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Sterilisationspraxis eingehend untersucht. Forschungslücken bestehen in den folgenden Bereichen:

- Zu untersuchen ist das Ausmass und der Wandel der Sterilisationspraxis (Begründungen, Akteurinnen und Akteure) sowie die medizinischen und öffentlichen Diskussionen über die Massnahme im Kontext der Fürsorge und Vormundschaft seit den

1960er-Jahren. Mittels verschiedener Fallstudien ist zu analysieren, in welchen Situationen und Umständen Betroffene die formale Einwilligung zu einem Eingriff gaben.

- Zwar liegen verschiedene Untersuchungen zur Sterilisation von Menschen mit geistigen Behinderungen im psychiatrischen und vormundschaftlichen Umfeld vor. Dagegen fehlt eine Untersuchung zur Anwendung der Sterilisation in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach 1945. Zu untersuchen ist, in welchem Ausmass Sterilisationen als Alternativen zur weiteren Heimversorgung oder als Bedingung für eine Heirat ins Spiel gebracht wurden – Praktiken, die im europäischen Ausland verbreitet waren.
- Zu untersuchen ist das Ausmass, in dem Männer im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in der Fürsorge kastriert worden sind. Zu fragen ist nach den rechtlichen und medizinischen Hintergründen der Entscheide, die – gemäss dem heutigen Kenntnisstand – meist formal freiwillig, jedoch oft in Zwangssituationen erfolgten.
- Es fehlen Studien über die Auswirkungen der medizinischen Eingriffe auf den weiteren Lebensverlauf der Betroffenen (von denen viele noch leben). Sterilisiert zu sein und keine Kinder zu bekommen schloss betroffene Frauen von der gesellschaftlich anerkannten Rolle als Mutter aus. Was dies für die Betroffenen bedeutete und wie sie individuell und in Ehe und Partnerschaft damit umgingen, bleibt zu erforschen.

6 Vermittlung

Ein zentraler Teil des Auftrags der Expertenkommission ist die Vermittlung ihrer Erkenntnisse gegenüber einer breiten Öffentlichkeit und gegenüber Adressaten mit spezifischen Bedürfnissen. Es geht darum, das Bewusstsein für die Folgen von Grundrechtsverletzungen und Eingriffen in die persönliche Integrität zu schärfen und Grundlagen für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit demokratischen und grundrechtlichen Prinzipien bereitzustellen. Die Expertenkommission sorgt dafür, dass das erarbeitete Wissen in die Sozialpolitik, die Bereiche des Kinder- und Erwachsenenschutzes, der Jugendhilfe und in das Fach- und Berufswissen der beteiligten Disziplinen (Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Psychiatrie, Psychologie etc.) einfließen kann. Gleichzeitig hat sie die Aufgabe, die Ergebnisse im Bildungsbereich zu vermitteln. Dies betrifft insbesondere die Ausbildungen im Sozialwesen, die Lehrerbildung sowie die stufengerechte Aufbereitung für die Volksschule, die Berufsschulen und die Gymnasien.

Die Kommission entscheidet selber, welche Formen der Vermittlung und der öffentlichen Kommunikation geeignet sind, die öffentliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und ihren Folgen zu ermöglichen. Denkbar sind der Aufbau einer laufend aktualisierten Web-Plattform (inkl. Dokumentationsmaterial, Sammlung und Dokumentation von Zeitzeugenaussagen über Oral History-Interviews), eine Wanderausstellung, Diskussionsforen (allenfalls in Verbindung mit einer Wanderausstellung), Vorträge, Workshops und andere Veranstaltungen.

Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Kommission garantiert, dass die Forschungsergebnisse in geeigneter Form an spezifische Adressatinnen und Adressaten vermittelt werden und dazu beitragen, kinder- und menschenrechtliche Prinzipien zu verankern. Mögliche Vermittlungsgefässe und -kanäle sind: Lehrmaterial für Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengänge der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen für Soziale Arbeit (Reader, Quellendokumentationen), Weiterbildungspakete für Hochschulen, Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, des Kinder- und Erwachsenenschutzes oder der Jugendstrafverfolgung, für Einrichtungen für Kinder mit einer Behinderung sowie für Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrerbildung.

Im Budget der Kommission ist aufgrund der hohen Bedeutung der Vermittlung ein zweckgebundener Betrag von 3 Millionen Franken für diese Arbeiten vorzusehen. Die Kommission

publiziert innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Einsetzung ein Konzept, das Aufschluss über die geplanten Vermittlungsaktivitäten gibt.

7 Kompetenzen und Organisation der Expertenkommission

Die Expertenkommission konstituiert sich mit Ausnahme der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten, die durch den Bund bestimmt werden, selber.

Sie richtet eine Geschäftsstelle ein und sorgt dafür, dass für betroffene Personen und interessierte Forschende eine Kontaktstelle für Aufarbeitungs- und Vermittlungsanliegen eingerichtet wird. Sie stellt mittels geeigneter Organisationsformen (Workshops, Veranstaltungen, Anhörungen, Begleitgruppen etc.), sicher, dass der partizipative Ansatz des Forschungsprogramms gewahrt ist.

Sie achtet auf mögliche Interessenskonflikte ihrer Mitglieder und sorgt für Transparenz über weitere Verpflichtungen ihrer Mitglieder sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kommissionsmitglieder wirken am Forschungsprogramm im Rahmen ihres Mandats mit.

Im Übrigen bestimmt die Expertenkommission ihre interne Organisation selber.

Die Expertenkommission stellt ihr eigenes wissenschaftliches und administratives Personal ein. Sie kann Aufträge an externe Expertinnen und Experten vergeben und weitere Personen, beteiligte Organisationen und Behörden einbeziehen, um so den partizipativen Charakter des Aufarbeitungsprozesses zu gewährleisten. Im Einsetzungserlass ist festzulegen, welche personalrechtlichen Bestimmungen massgebend sind.

8 Berichterstattung

Die Expertenkommission informiert den Bund, den RT (bis zu dessen Auflösung) sowie die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Aktivitäten und den Stand ihrer Forschungen.

Die Kommission fasst ihre Untersuchungserkenntnisse und erarbeiteten Empfehlungen in einem Synthesebericht zuhanden des Bundes zusammen. Sie unterbreitet ihre Forschungsergebnisse (Fallstudien, Einzeluntersuchungen etc.) einer noch zu bezeichnenden Beratungs- und Ombudsstelle zur Überprüfung der Einhaltung der Anonymisierungs- und Personendatenschutzregelungen, die bei Bedarf auch von Forschungsprojekten Dritter genutzt werden kann. Die einzelnen Forschungsergebnisse und der Synthesebericht werden publiziert.

9 Finanzrahmen

Zum Finanzrahmen sind im Moment nur Schätzungen möglich. Der Umfang der benötigten Mittel hängt massgeblich davon ab, wie viele Mitglieder der Kommission angehören und nach welchen Bedingungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission angestellt werden (Saläransätze für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Bundesverwaltung resp. der Hochschulen oder Ansätze des Schweizerischen Nationalfonds für (Post-)Doktoranden).

Bei der folgenden Zusammenstellung handelt es sich um eine approximative Schätzung auf der Basis der Lohnansätze der Bundesverwaltung. Es wird davon ausgegangen, dass der Bund der Kommission die benötigte Infrastruktur (Büroräume, IT-Infrastruktur etc.) unentgeltlich zur Verfügung stellt. Zudem wird erwartet, dass sich nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone, die Gemeinden und allenfalls private Organisationen (Fachverbände, private Träger-schaften, religiöse Orden etc.) substanziell und ihrer historischen Verantwortung entsprechend an der Finanzierung beteiligen. Auch der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der

wissenschaftlichen Forschung (SNF), der über verschiedene Förderinstrumente zur Förderung von Grundlagenforschung und Vermittlungsaktivitäten verfügt, kommt als zusätzliche Finanzierungsquelle in Frage.

Zusammenstellung der Kosten für die wissenschaftliche Aufarbeitung

Budgetposten	Betrag CHF	Berechnungsgrundlage
Entschädigung der Kommissionsmitglieder (inkl. Sozialabgaben)	2'500'000	10 Personen für 5 Jahre ⁴
Personalaufwand Forschungsmanagement	1'125'000	150 Stellenprocente (Jahressalär für 100% inkl. Sozialabgaben CHF 150'000) ⁵ für fünf Jahre
Personalaufwand wissenschaftliches Personal	12'960'000	6 Forschergruppen à durchschnittlich 400 Stellenprocente (Jahressalär für 100% inkl. Sozialabgaben CHF 135'000) für vier Jahre ⁶
Personalaufwand administratives Personal (inkl. Sozialabgaben)	800'000	200 Stellenprocente (Jahressalär für 100% inkl. Sozialabgaben CHF 80'000) für fünf Jahre ⁷
Reisespesen	750'000	
Personal- und Sachaufwand Vermittlungsprojekte	3'000'000	
Personal- und Sachaufwand Koordination mit parallelen Projekten / Anlaufstelle für Aufarbeitung und Vermittlung	500'000	
Total	21'635'000	

⁴ Entschädigung analog zu den Mitgliedern der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Pauschale von CHF 25'000 pro Person zuzüglich Sitzungsgelder, pro Person/Jahr ca. 50'000 CHF). Es wird erwartet, dass die Kommissionsmitglieder ein Pensum von mindestens 20 Stellenprozent für die Kommissionsarbeiten aufwenden.

⁵ Saläransatz: Mittleres Kader der Bundesverwaltung (Besoldungsklasse 24, 90% des Maximallohns).

⁶ Saläransatz: Administratives Personal der Bundesverwaltung (Besoldungsklasse 16, 80% des Maximallohns).

⁷ Saläransatz: Wissenschaftliche Mitarbeitende der Bundesverwaltung (Besoldungsklasse 22, 90% des Maximallohns, damit Kaderangestellte in einer höheren BK eingereiht werden können).